



REGLEMENT DER GEMEINDE TRIESENBERG ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN VON GASTGEWERBLICHEN BETRIEBEN UND DIE DAUER VON VERANSTALTUNGEN ZUR WAHRUNG DER NACHTRUHE

Der Gemeinderat erlässt zur Umsetzung der Verordnung vom 11.12.2001 über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe (LGBL. 2002, Nr. 3) das folgende Reglement.

1. Allgemeines

1. Die Bestimmungen von Artikel 2, LGBL. 2002, Nr. 3 (Nachtruhe) und die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten in jedem Fall. Für die Einhaltung der Sperrstunde gemäss den Vorschriften dieses Reglementes ist der Betreiber bzw. Veranstalter zuständig.
2. Gastgewerbliche Betriebe haben ihre Öffnungszeiten in geeigneter Form von aussen gut sichtbar bekannt zu machen.
3. An folgenden Tagen sind keine Verlängerungen möglich: am Vorabend von Karfreitag, Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, am Vorabend von Allerheiligen, Allerheiligen, Allerseelen, Heiligabend, Weihnachten (25. Dezember) sowie an Tagen, an denen die Regierung Landestruer anordnet.
4. Öffnungs- und Schliesszeiten von öffentlichen Veranstaltungen und von gastgewerblichen Betrieben sind an folgenden Tagen nicht bewilligungspflichtig, bzw. aufgehoben (Freinächte): Am Staatsfeiertag, an Silvester, die Tage vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit Fasnachtsmontag und am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbe. Zudem kann der Gemeindevorsteher die Bewilligungspflicht an besonderen Anlässen aufheben.

2. Gastgewerbliche Betriebe

1. Gastgewerbliche Betriebe dürfen ohne Bewilligung von 06.00 bis 24.00 Uhr und am Freitag und Samstag bis 01.00 Uhr geöffnet sein.
2. Verlängerte Öffnungszeiten können vom Gemeindevorsteher auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Für geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc.) bedarf es keiner Bewilligung zur Verlängerung der Öffnungszeiten. Der Betrieb hat aber die Gemeindepolizei darüber 24 Stunden im Voraus darüber zu informieren.
3. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes gewährleistet sind. Die Bewilligung kann diesbezüglich mit Auflagen versehen werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen.
4. Die Gebühr für die Bewilligung beträgt:
a/ für Einzelbewilligungen CHF 50.--
b/ für Dauerbewilligungen CHF 200.-- pro Monat

3. Öffentliche Veranstaltungen

1. Öffnungs- und Schliesszeiten von öffentlichen Veranstaltungen sind nach 24.00 Uhr und vor 06.00 Uhr bewilligungspflichtig.
2. Verlängerte Öffnungs- und Schliesszeiten können vom Gemeindevorsteher auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.
3. Um die Einhaltung der Nachtruhe zu gewährleisten, wird die Bewilligung mit entsprechenden Auflagen versehen.
4. Es sind nur einmalige Verlängerungen, also Einzelbewilligungen, möglich. Die Bewilligung ist gratis.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 20. Februar 2002 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

GEMEINDE TRIESENBERG


Hubert Sele, Vorsteher